



# FDB

Forum Diakonie & Bildung  
Bundeswerk des BFP KdÖR

## Geschäftsordnung

### Präambel

- (1) Wir sind ein Bundeswerk im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) und führen das Anliegen des bisherigen „Bundesverband der Sozialwerke freikirchlicher Pfingstgemeinden“ (BSFP) fort. Wir arbeiten auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes und im Einklang mit der Zielsetzung des BFP.
- (2) Bundeswerke im BFP sind Teil der Körperschaft und werden durch Beschluss der Bundeskonferenz konstituiert. Sie haben eine vom Präsidium genehmigte Konstitution und Arbeitsstruktur (siehe BFP-Verfassung vom 10/2019, Art. 10 sowie BFP-Richtlinien vom 10/2017, Art.9).
- (3) Als Bundeswerk untersteht das „Forum Diakonie & Bildung“ (FDB) dem BFP-Vorstand und hat im selbigen einen direkten Ansprechpartner (siehe § 3, Abs. 9).
- (4) Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### § 1 Aufgaben & Ziele

- (1) Das Bundeswerk dient der Förderung und Gründung von Sozialwerken und Bildungsstätten im Rahmen einer christlich-diakonischen Ausrichtung vorwiegend im Bereich des BFP sowie der Kirchen der Evangelischen Allianz.
- (2) Das Bundeswerk verfolgt das Ziel, christliche Werte in der Gesellschaft sichtbar und erlebbar werden zu lassen.
- (3) Das Bundeswerk hat den Auftrag, den Teil der BFP-Ausrichtung umzusetzen, der sich auf seinen Tätigkeitsbereich bezieht. Kirche, Diakonie und Bildungsauftrag für die nachwachsende Generation gehören zusammen.
- (4) Der Auftrag wird vor allem umgesetzt durch:
  - i. Beratung
  - ii. Seminare
  - iii. Unterrichtsangebote
  - iv. Vernetzung
  - v. Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Newsletter, Webseite usw.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede christliche Organisation aus dem Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen werden, welche sowohl
  - i. die oben genannten Ziele ebenfalls verfolgt,
  - ii. den Auftrag des Bundeswerks anerkennt, als auch
  - iii. eine Verbindung zu einer BFP-Gemeinde hat.
- (2) Die Anerkennung des Auftrags des Bundeswerks erfolgt durch den Antrag auf Mitgliedschaft.
- (3) Die Verbindung zu einer BFP-Gemeinde liegt vor, wenn entweder
  - i. die Organisation eine rechtliche Verbindung zu einer BFP-Gemeinde hat, die in der Satzung der Organisation verankert ist, oder
  - ii. die Organisation eine Tochtergesellschaft, bzw. eine Untergliederung einer BFP-Gemeinde ist, oder
  - iii. ein persönliches Mitglied des BFP KdöR (Vikar, Pastor/Pastoralreferent) oder eine Person aus der Gemeindeleitung/des Vorstands der BFP-Gemeinde gleichzeitig auch Teil des Leitungsgremiums (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) der Organisation ist.
- (4) Sollte die Verbindung lediglich nach § 2, Abs. 3 iii vorliegen, ruht die Mitgliedschaft der Organisation, sobald das Kriterium nicht mehr erfüllt ist, und wird bis zu einem erneuten Nachweis als förderndes Mitglied fortgesetzt.
- (5) Es ist erwünscht, dass die Leitung dieser Gemeinde bestätigt, dass diese Verbindung von beiden Seiten aktiv gelebt wird.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede Gründungsinitiative und jede christliche Organisation werden, die sich mit den Zielen und dem Auftrag des Bundeswerks identifiziert. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Leitungsteam.
- (8) Der Statuswechsel von einer fördernden in eine ordentliche Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft) erfolgt nach Antrag der Organisation und erneuter Zustimmung des Leitungsteams nach Prüfung der Kriterien aus Abs. 3.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Leitungsteam.
- (10) Den Ausschluss beschließt das Leitungsteam, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - i. ein Mitglied den Zielen oder dem Auftrag des Bundeswerks zuwiderhandelt oder sich dagegen öffentlich ausspricht.
  - ii. die Kriterien nach Abs. 1 u. 3 nicht mehr erfüllt, oder
  - iii. mit den Mitgliedsbeiträgen um mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
- (11) Dem Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung gegenüber dem BFP-Vorstand zu, der danach endgültig entscheidet. Die Berufung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung.

## § 3 Struktur & Leitung

- (1) Die Mitglieder schlagen dem BFP-Vorstand mittels Wahl einen Leiter vor, der sich insbesondere durch fachlichen Sachverstand sowie persönliche Eignung auszeichnet.

Der BFP-Vorstand entscheidet bei der folgenden Sitzung über die vorgeschlagene Berufung, schlägt diese dem Präsidium zur Annahme vor. Der Leiter wird den Delegierten des BFP auf der folgenden Bundeskonferenz vorgestellt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Grundsätzlich ist mit dem geschäftsführenden BFP-Vorstand in Verbindung zu treten, wenn absehbar ist, dass in den nächsten 12 bis 18 Monaten ein Wechsel des Leiters ansteht. Damit sollen möglichst frühzeitig einzelne Überlegungen im konstruktiven Austausch reflektiert werden und eine gemeinsame Richtung angegangen werden.
- (3) Die Mitglieder schlagen dem BFP-Vorstand mittels Wahl geeignete Personen als Verantwortungsträger vor, u. a. für folgende Sachgebiete:
  - i. Beratung
  - ii. Seminare, Unterrichtsangebote
  - iii. Vernetzung
  - iv. Öffentlichkeitsarbeit, Protokolle u. Schriftverkehr
  - v. Finanzen
- (4) Der BFP-Vorstand entscheidet bei der folgenden Sitzung über die vorgeschlagene Berufung. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (5) Diese Personen bilden gemeinsam das Leitungsteam, welches aus mindestens drei und höchstens sechs Personen bestehen soll. Personalunion der verschiedenen Sachgebiete ist möglich. Der Leiter kann jedoch nicht gleichzeitig für die Finanzen zuständig sein.
- (6) Das Leitungsteam benennt einen Stellvertreter des Leiters, der anschließend dem Generalsekretär des BFP genannt wird. Der Stellvertreter muss Mitglied des Leitungsteams sein.
- (7) Das Leitungsteam kann projekt- oder themenbezogen geeignete Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Leitungsteam geschieht i. d. R. ehrenamtlich, ist personengebunden und nicht übertragbar. Durch Entscheidung des Leitungsteams können Anstellungsverhältnisse, auch an Mitglieder des Leitungsteams vergeben werden. Fahrtkosten sowie weitere Aufwendungen, die mit der Erfüllung der oben genannten Aufgaben verbunden sind, können auf Antrag erstattet werden.
- (9) Die Interessen des Bundeswerks werden durch den Generalsekretär im BFP-Vorstand und im Präsidium des BFP vertreten.

## **§ 4 Arbeitsweise**

- (1) Das Leitungsteam trifft sich regelmäßig zur Sitzung. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Angestrebt werden einmütige Entscheidungen.
- (2) Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird dem Generalsekretär innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zugeleitet.
- (3) Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den Leiter bzw. durch dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des BFP-Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen und – in begründeten Fällen – diese auch zu leiten.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Bundeswerks es erfordert, auf Verlangen des BFP-Vorstandes oder von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Leiter oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen werden auch an den Generalsekretär gesendet. Das Leitungsteam legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Mischformen (hybride Versammlung) sind ausdrücklich zugelassen. Die Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - i. Entgegennahme des Jahresberichts
  - ii. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers (sofern vorhanden) sowie des Kassenberichts
  - iii. Entscheidung über den Vorschlag des Leitungsteams an den BFP-Vorstand mittels Wahl
  - iv. Wahl eines Rechnungsprüfers; der Rechnungsprüfer darf nicht dem Leitungsteam angehören
  - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - vi. Beschluss über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung an den BFP-Vorstand
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Leiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitglieder können mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass ein externer Rechnungsprüfer eingesetzt werden soll. Diesem müssen die Buchhaltungsunterlagen der zu prüfenden Periode in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Kosten sind vom Bundeswerk zu tragen.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Das Bundeswerk finanziert sich vorrangig aus Einnahmen von Veranstaltungen, aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen sowie ggf. über ein vom BFP-Vorstand (Bundesschatzmeister) festgelegtes Budget. Bei allen Einnahmen sind die jeweils gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Das Leitungsteam entscheidet über die Mittelverwendung und erstellt bis zum 31.05. des Folgejahrs einen Tätigkeits- sowie Kassenbericht. Beide Berichte werden dem

Generalsekretär, dem Bundesschatzmeister zugesandt. Den Mitgliedern werden die Berichte im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgelegt und erläutert.

## **§ 8 Änderungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorschläge unterbreiten. Änderungen an dieser Ordnung werden vom BFP-Vorstand beschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Bundeswerks und mit der Zustimmung des BFP-Präsidiums am 04.09.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung des BSFP wird mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung abgelöst.
- (2) Bisherige Mitglieder des (ehemaligen) BSFP müssen mit einer Frist von 12 Monaten der Leitung des Bundeswerks den Nachweis erbringen, dass sie die Kriterien vom § 2 Abs. 1 (ordentliche Mitgliedschaft) erfüllen. Ansonsten erhalten sie automatisch den Status förderndes Mitglied.